

Bekanntmachung über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Triepkendorf der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nach § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in der Sitzung am 05.10.2017 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Triepkendorf für das Gebiet der bestehenden Außenbereichssatzung Triepkendorf in der Flur 1 in der Gemarkung Triepkendorf, Ortsausgang Richtung Hasselförde (nördlich und südlich der Straße „Zum Brink“ - siehe Übersichtsplan-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Änderung bezieht sich auf die zulässigen Dachfarben von - bis: Klassischrot, Ziegelrot, Braun, Dunkelbraun, Granit, Anthrazit und Dunkelgrün im gesamten Satzungsgebiet.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Triepkendorf tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung Triepkendorf und die Begründung dazu ab diesem Tag im Rathaus der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Do.: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr;

Di.: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,

Mi: geschlossen

Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 KV M/V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Constance Lindheimer
Bürgermeisterin